



Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
und
zum Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO)

Vorbemerkung: Da einerseits die geplanten Veränderungen im GTK - insbesondere in den §§ 9, 16 und 18 - in unmittelbarem Zusammenhang mit der BKVO und den dort vorgesehenen Veränderungen stehen, andererseits die geänderte Fassung der BKVO gem. § 26, Abs. 1 GTK der Zustimmung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie bedarf, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, auch diesen Entwurf für eine Änderung der BKVO in unsere Stellungnahme miteinzubeziehen.

Vor Eintritt in die Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln möchten wir unseren Unmut zum Verfahren beim Zustandekommen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck bringen:

Nachdem noch 1995 ein befristetes „Notprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs“ für Verunsicherungen - insbesondere hinsichtlich der Gruppengrößen - in den Einrichtungen sorgte, wurde in den Sommerferien des Jahres 1997 ein Referentenentwurf zur Änderung des GTK vorgelegt, in dem u.a. eine Erhöhung der Elternbeiträge, eine Veränderung der Öffnungszeiten und eine Umstellung der Finanzierung auf eine sogenannte „Pro-Kopf-Förderung“ diskutiert wurden.

Nach massiven Protesten von Elternverbänden und der Freien Träger wurde dieser Referentenentwurf im September 1997 wieder zurückgezogen. Stattdessen trat am 30.09.1997 der damalige Minister Dr. Axel Horstmann mit „10 Grundsätzen einer Verständigung über die zukünftige Förderpraxis bei Tageseinrichtungen für Kinder“, die zwischen der SPD-Landtagsfraktion und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verabredet worden waren, an die Öffentlichkeit.

Auch diese Grundsätze wurden nach ihrer Veröffentlichung heftig kritisiert, nur mit dem Unterschied, dass im Gegensatz zum zuvor kritisierten Regierungsentwurf **NICHT** die Träger, sondern diesmal NUR die MitarbeiterInnen aus den Einrichtungen und die Eltern ihren Protest kundtaten, u. a. am 13.12.1997 als bei einer Demonstration vor dem Landtag mehr als 200.000 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gegen die vorgelegten Pläne überreicht wurden.

Spätestens nach dieser Demonstration hätte man erwarten dürfen, dass auch die unmittelbar Betroffenen in geeigneter Weise in die weiteren Überlegungen einbezogen worden wären.

Zumindest, wenn man die schon 1992 gemachten Überlegungen von Professor Tietze beachtet hätte:
"Durch vermehrte Leistungsanforderungen werden immer auch Arbeitnehmerinteressen berührt. Es wäre unredlich, die Erzieherinnen vor Ort als aktive Partner in dem anstehenden Veränderungsprozeß gewinnen zu wollen, wenn diese die gegenwärtig vielfach gerechtfertigte Befürchtung hegen müssen, dass Veränderungen mit einer Verschlechterung einer ohnehin nicht rosigen Arbeitsplatzsituation verbunden sind.

Ein Weg, Erzieherinnen vor Ort die notwendige Sicherheit zu gewähren, könnte darin bestehen, zusammen mit ihnen bzw. ihren Vertretungen differenzierende Modelle von Personalschlüsseln und sonstigen Ressourcen zu erarbeiten, die sicherstellen, dass bei einer Erweiterung der Leistung der Einrichtung auch die dafür erforderlichen Voraussetzungen mit wachsen.

Es bedarf keiner Prophetie, um vorauszusagen, dass die erforderliche qualitative pädagogische Füllung des Rahmens, der durch das GTK für eine große Zahl von Tageseinrichtungen neu abgesteckt wird, nur gelingt, wenn die handelnden Menschen vor Ort als aktive Partner gewonnen werden können." (Tietze in Gernert, S. 19)

Anstatt die Betroffenen mit an den Verhandlungstisch zu holen, wurde jedoch monatelang weiter hinter verschlossenen Türen gekungelt.

Es muß an dieser Stelle einmal deutlich gesagt werden, dass weder die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege noch das Kath. Büro die legitimen Vertreter der Interessen ihrer MitarbeiterInnen sind.

Die Öffentlichkeit wurde mit Halbwahrheiten hingehalten bzw. irreführt; so konnte man noch am **06.02.98** in der Westdeutschen Zeitung lesen: "Der von Matthiesen geforderte Stellenschlüssel von 1,5 Erzieherinnen pro Kindergartengruppe ist vom Tisch" sagte Gisela Nacken, Fraktionssprecherin der Grünen im NRW Landtag."

Am **11.03.98** meldete DPA/LNW: „Auch bei der umstrittenen Frage der Personalausstattung der Gruppen gebe es eine Einigung. Bei allen Vormittagsgruppen und allen Gruppen, die auch am Nachmittag hoch ausgelastet seien, werde es bei bis zu zwei Erzieherinnen bleiben. Diese Regelung habe man für landesweit 10.500 KINDERGARTENGRUPPEN vereinbart. Derzeit werde noch geprüft, ob dies auch für gemischte Einrichtungen von Kindergärten und Tagesstätten gelten solle. Auch der pädagogische Standard der Einrichtungen bleibe gewahrt.“

Im **Mai 1998** dann ein neuer Regierungsentwurf zur Änderung des GTK und der BKVO, flankiert von einem aus 10 Punkten bestehenden Kontrakt für die Zukunft zwischen den verschiedenen an den Verhandlungen beteiligten Trägern und dem Ministerium.

Ende August schließlich gelangten die nun zur Diskussion stehenden - gegenüber den im Mai veröffentlichten Texten nochmals nachverschlechtert - an die Öffentlichkeit.

In der Einführung zum Kommentar zum GTK von Moskal und Förster schreiben die Verfasser in Kapitel III, Abs. 7 zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz Folgendes:

„Zur Erhaltung der pädagogischen Qualität dürfen dabei weder die Gruppenstärken heraufgesetzt noch das pädagogische Personal vermindert werden. Gerade die Erziehung von Kleinkindern erfordert eine verantwortbare Begrenzung der Gruppenstärke und einen entsprechenden Personaleinsatz. Andernfalls würden durch unzureichende pädagogische Vorkehrungen Probleme produziert, die eigentlich durch eine verstärkte Arbeit der Jugendhilfe im Elementarbereich verhindert werden sollen.“

Weiter heißt es dort : „ ... wird sich die Gesellschaft darüber klar werden müssen, was ihr die Kinder und Bildung und Erziehung der Kinder als Aufgabe der ganzen Gesellschaft wert sind.“

Diese Worte umreißen die gesamte Problematik der jetzt geplanten Gesetzesänderung, denn genau das ist das Kernstück der Novelle –

ABSENKUNG DER PÄDAGOGISCHEN QUALITÄT aufgrund DRASTISCHER PERSONALKÜRZUNGEN

Das ist auch die Erklärung dafür, warum die in den Einrichtungen tätigen Kräfte ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Fachschulen, Mütter und Väter, Berufsverbände und Gewerkschaften seit mehr als einem Jahr in einer Vielzahl von Aktionen in einem vorher nie gekannten Ausmaß ihren Bürgerwillen bekundet und gegen die vorgesehenen Gesetzesänderungen protestiert haben - und wohl noch bis zum Dezember diesen Jahres weiter demonstrieren werden.

Wer dann auch noch - wie in der dem Gesetzentwurf vorangestellten Problemdarstellung geschehen - davon ausgeht, dass er von eben diesen MitarbeiterInnen eine "Leistungsoptimierung" erwarten kann, weiß entweder nichts von der Stimmung an der Basis oder will davon nichts wissen.

Er ignoriert etwa die Erkenntnisse aus der 1993 von Professor Gleich vorgelegten empirischen Untersuchung zur Lage der Erzieherin in katholischen Kindergärten und Kindertagesstätten. In dieser Untersuchung stellt der Wissenschaftler u. a. Folgendes fest:

"Betrachten wir die in der vorliegenden Studie ermittelten Daten, so ist dieses Ergebnis in der Tat nicht einfach besorgniserregend, es ist schlichtweg niederschmetternd. Die in Abschnitt 1a dargestellten Ergebnisse lassen erkennen, dass rund zwei Drittel aller befragten Erzieherinnen mehr oder weniger mit dem Gedanken spielen, ihren Beruf aufzugeben." (S. 18)

In seiner Schlußbemerkung kommt Professor Gleich zu folgendem Fazit:

"Bereits heute sind, so die Ergebnisse der vorliegenden Studie, diese Arbeitsbedingungen in vielen Fällen wenig zufriedenstellend; sollten sie sich gar noch verschlechtern, so stellen die Folgen, nicht nur für die Lage von Erzieherinnen, sondern auch für Kinder, deren Eltern, insbesondere die Mütter und ganz allgemein für die Überlebensfähigkeit der 'Institution Familie' in einer individualistischen und pluralistischen Gesellschaft eine extreme Verschlechterung dar, deren Folgen übrigens mindestens ebenso Ausgangspunkt überhöhter individualistischer Orientierungen wie aggressiven Verhaltens sind.

Insofern ist die Lage des Berufes der Erzieherin ein extremes Beispiel, eine Art Indikator, für Entstehung und die Bedingungen des Erhalts ungleicher Lebenschancen ganzer Bevölkerungsteile - der Kinder und der Familien." (S.92 / 93)

Im Folgenden möchten wir zu einigen Ausführungen der Entwürfe Stellung nehmen im Interesse der MitarbeiterInnen in den Tageseinrichtungen, aber auch der Eltern und ihrer Kinder - denn sie alle sind diejenigen, auf die sich die geplanten Maßnahmen unmittelbar und massiv auswirken; nicht nur die Budgets der Städte und Freien Träger.

zu § 9, Abs. 4

In den Vorverhandlungen zum GTK in den Jahren 1990/91 waren sich alle Experten einig, dass 2 sozialpädagogische Fachkräfte pro Gruppe notwendig seien, um den im Gesetz verankerten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag als Elementarstufe unseres Bildungssystems erfüllen zu können.

Denn zum einen war nach der Absenkung der Wochenarbeitszeit 1988/89 von 40 auf 38,5 Stunden nicht eine einzige Stelle neugeschaffen worden, zum anderen brachte das neue Gesetz aufgrund der veränderten Nachfrage drastisch erweiterte Öffnungszeiten von 6 auf mindestens 7 Stunden im Regelkindergarten und 8,5 bis 10 Stunden in den kombinierten Einrichtungen.

So legte beispielsweise 1991 die Fraktion der Grünen im Landtag einen eigenen Gesetzentwurf vor (Landtagsdrucksache 11/1617), in dem im vorgesehenen §13 Abs. 4 vorgesehen war : „Pro Gruppe müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.“

Die 1992 getroffene Regelung anstatt zwei sozialpädagogischer Fachkräfte in jeder Gruppe eine Fachkraft und eine geringer qualifizierte Ergänzungskraft verbindlich vorzusehen, war schon ein Kompromiss aus finanziellen Gründen, der den eigentlichen Anforderungen nicht gerecht wurde und in der Fachwelt heftig kritisiert wurde; dieser Kompromiss ist an der untersten Grenze dessen angesiedelt, was notwendig ist, um gute pädagogische und betreuende Arbeit im Sinne des Gesetzes leisten zu können!

Hierzu nur ein Beispiel: Fehlzeiten die aufgrund

- kurzfristiger Erkrankungen der MitarbeiterInnen bzw. aufgrund der Inanspruchnahme des § 45 SGB V, wonach Versicherte in jedem Kalenderjahr zur Pflege eines jeden erkrankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu 10 Arbeitstagen freigestellt werden müssen,
- der Inanspruchnahme von Resturlaub (pro Mitarbeiterin zwischen 11 bis zu 15 Arbeitstagen p. a. bei dreiwöchiger Betriebsschließung im Sommer),
- der Teilnahme an Fortbildungen und Supervision und
- des Abbaus von Mehrarbeitsstunden entstehen,

müssen dadurch aufgefangen werden, dass über einen längeren Zeitraum nur eine Erzieherin bzw. eine Ergänzungskraft eine Gruppe von 25 Kindern betreut.

Zur Erinnerung: die Personalvereinbarung von 1992 schreibt in § 5 eine MINDESTANZAHL von Beschäftigten vor. Diese Anzahl ist lt. § 8 der Vereinbarung verbindlich. Es bestand bislang Konsens darüber, dass der mit der Vereinbarung erfaßte Mindeststellenplan auf Vollzeitstellen ausgerichtet war.

"Allerdings wird nachdrücklich darauf geachtet werden müssen, dass der mit der Vereinbarung erfaßte Mindeststellenplan auf Vollzeitstellen ausgerichtet bleibt." (Heinrich in Gernert, S. 144)

Gegen eine Budgetierung der Fachkraft und Ergänzungskraftstunden, wie sie das Gesetz ab 2001 vorschreibt, ist dann nichts einzuwenden, wenn die zugeordneten Stunden ausreichen, um neben dem Betreuungsauftrag auch den im §2 GTK unverändert gebliebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Hierzu gehört ein Stundenkontingent, das es den Mitarbeiterinnen ermöglicht, neben den Zeiten der Erziehungsarbeit in den Gruppen genügend Zeit zu haben

- zur Planung und Organisation der Arbeit im Team
- Verfügungszeiten zur Vor- und Nachbereitung in den Gruppenräumen, z.B. durch Pflege der Materialien und der Einrichtung
- Beratungs- und Informationsgespräche mit den Eltern
- für die Ausbildung von Fachschülerinnen und Praktikanten .

Die in der Anlage zur BKVO vorgelegte Tabelle bleibt deutlich hinter diesen Ansprüchen zurück. Solange die Budgets aber nicht klar erkennbar sind, bzw. denen der Tabelle entsprechen oder gar noch darunter liegen, lehnen wir solche grundsätzlich ab.

zu § 15 Gesundheitsvorsorge

Die bisher im Gesetz verankerten jährlichen Untersuchungen in den Tageseinrichtungen haben sich bestens bewährt - die Ärzte haben die Möglichkeit, über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren den Gesundheitsstand und die Entwicklung der Kinder zu beobachten sowie notwendige therapeutische Maßnahmen zur Behebung von Sprach-, Bewegungs- und anderen Entwicklungsstörungen und -verzögerungen rechtzeitig zu empfehlen. Sie sind dann bei der Einschulung bestens informiert, um über Schulreife, Zurücksetzung oder Überweisung auf andere Schultypen urteilen zu können.

Die vorgesehene Gesetzesänderung verschlechtert vor allem die Chancen von Kindern aus sozial schwächerem Milieu, deren Eltern die Vorsorgeuntersuchungen bislang nicht wahrnehmen, da künftig nur noch die Zahnvorsorge unverändert sichergestellt bleibt, ansonsten nur noch bei der Aufnahme wie bisher auch eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Untersuchungsheft vorgelegt werden soll.

Insbesondere die Vorlage des Untersuchungsheftes ist wenig aussagekräftig, da es nichts über den Entwicklungsstand des Kindes aussagt, sondern nur dokumentiert, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Untersuchung durchgeführt worden ist. Und wie soll sich übrigens nach dem Willen der Planer dieser Veränderung die Leiterin der Einrichtung vor Ort verhalten, wenn ihr kein Vorsorgeheft vorgelegt wird???

Eine Verweigerung der Aufnahme ist jedenfalls unvereinbar mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Völlig unklar ist darüber hinaus, wie der örtliche Träger der Jugendhilfe die Eltern der Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge unterstützt.

zu § 16 Abkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten

Grundsätzlich stehen wir der geplanten Änderung positiv gegenüber. Leider ist aber auch diesmal wieder versäumt worden, die Kosten für das Nicht - Pädagogische Personal, also für die Reinigungskräfte und die hauswirtschaftlichen Hilfskräfte in den Tagesstätten als Personalkosten zu benennen. In unseren Augen ist es menschenunwürdig, die Kosten die durch die Beschäftigung von Menschen entstehen, als Sachkosten zu bezeichnen.

zu § 17 Elternbeiträge

In den „Grundsätzen für eine Verständigung ...“ war unter TOP 5 ausgesagt: "Da die Kostenreduzierung dazu führt, dass das aktuelle Elternbeitragsaufkommen 15 % der Betriebskosten erreicht, und diese 15% auch erreichen muß, kann das Land zur Zeit von einer Erhöhung der Elternbeiträge Abstand nehmen."

Grundlage dieser Kostenreduzierung aber war eine generelle Absenkung des Personalschlüssels auf 1,5 Kräfte pro Gruppe, der ja so offenkundig nicht mehr zur Debatte steht ???

Im Umkehrschluß aber bedeutet dies, dass die Kostenreduzierung nicht dazu führen kann, dass das aktuelle Elternbeitragsaufkommen 15% der Betriebskosten landesweit abdeckt. Bereits bei der Einführung des GTK haben alle Experten davor gewarnt, davon auszugehen, dass die Beiträge 19% des Beitragsaufkommens ausmachen würden und so ist es ja - voraussehbar - auch eingetreten.

Will man diesen Fehler nun sehenden Auges wiederholen ???

zu § 18a, Abs. 2

Die Verringerung des Trägeranteils wird von uns ausdrücklich begrüßt

zu § 18a, Abs.5

Die Finanzmittel für die Betreuung der unter Dreijährigen und der schulpflichtigen Kinder sollen auf 190 Mio. DM festgeschrieben werden, also auf den Betrag, der bereits jetzt für diesen Bereich verausgabt wird. Dieser Betrag von 190 Mio. DM reicht aber nicht einmal aus, die z. Zt. bestehenden Plätze uneingeschränkt weiter vorzuhalten, wenn in den nächsten Jahren Tarifierhöhungen umzusetzen sind.

Vor allem aber stehen dann keine Mittel zur Verfügung, wenn in den kommenden Jahren Überkapazitäten entstehen. Solche Überkapazitäten sind nach den aktuellen Bedarfsplänen vieler Jugendämter in naher Zukunft zu erwarten. Die freibleibenden Plätze könnten kostengünstig genutzt werden, um durch Umwandlung der Einrichtungs- bzw. Gruppenform den dringendsten Bedarf an Krippen- bzw. Hortplätzen zu decken; - aber nur, wenn hierfür auch die benötigten Mittel abgerufen werden können. Deswegen lehnen wir den vorgelegten Text strikt ab.

Im Übrigen war noch im Entwurf von Mai die nun vorgesehene Festschreibung auf 190 Mio. DM nicht vorgesehen. Die nunmehr erfolgte Verschlechterung ist ein Beleg dafür, warum wir uns von den Verhandlungspartnern an der Nase herumgeführt fühlen.

neuer § 18 a

Der neue § 18a stellt die weitere Absenkung des Trägeranteils ab dem Jahr 2001 unter den Vorbehalt weiterer Einsparungen (§ 18a, Abs.2). Maßstab für die Feststellung der Einsparungen sind die gesamten Betriebskosten aller Tageseinrichtungen im Land aufgrund der hier diskutierten Anpassungsklauseln (§ 18 a Abs.3). Begründet wird dieser Passus wie folgt: „Die ab dem 1. August 2001 geltenden Wochenbudgets sind eine Weiterentwicklung der ab dem 1. August 1999 geltenden Personalanpassungen.“

Es kann sich also vor dem Hintergrund der geforderten weiteren Einsparungen dabei ja nur um eine Weiterentwicklung nach unten handeln.

Rund 440 Millionen DM sollen nun also alleine im Personalbereich in den kommenden 2 Jahren eingespart werden. Teilt man diese Summe durch die durchschnittlichen jährlichen Kosten für eine Fachkraft von ca. 70.000 DM, so erhält man eine Zahl von 6.285.

Mit anderen Worten:

Mehr als 6000 Arbeitsplätze von Frauen sind von den Kürzungsplänen akut bedroht.

Der Öffentlichkeit hat man bisher vorgegaukelt, es handele sich um nur 4000 Arbeitsplätze. Davon ausgehend, dass im Kindergartenbereich z. Zt. rund 52.000 Stellen vorhanden sind, bedeutet dies einen Arbeitsplatzabbau von 12%!

Diese Zahl geht allerdings davon aus, dass Vollzeitarbeitsplätze wegfallen.

Bei einer Reduzierung auf Teilzeitarbeit - so ist es ja wohl angedacht - erhöht sich die Zahl der betroffenen Frauen um ein Vielfaches. Bei 50% iger Reduzierung auf 12.570, bei 30% iger Kürzung auf 18.890 usw.

Es sind also vermutlich 30 - 40% aller in den Tageseinrichtungen für Kinder Beschäftigten von Kürzungen ihrer Arbeitszeit bedroht.

Wohlgemerkt - wir reden nicht von Arbeitszeitverkürzungen bei vollem Lohnausgleich, sondern von Kürzungen mit schmerzlichen Lohnneinbußen. Welche verheerenden Auswirkungen dies nicht nur für das Einkommen sondern darüber hinaus auch für die Rentenbeiträge der betroffenen Frauen hat, können wir nur erahnen.

Und diese Umstellung soll überwiegend sozialverträglich geschehen, soll auf freiwilliger Basis problemlos möglich sein, weil ja angeblich Tausende von Frauen nur darauf warten, endlich auf Teilzeitarbeit umsteigen zu können.

Glaubt man denn wirklich, dass in den Kindergärten in der Hauptsache Frauen gutverdienender Ehemänner arbeiten? Nach der eingangs schon zitierten empirischen Untersuchung von Professor Gleich aus dem Jahr 1993 muß die Hälfte der dort befragten Erzieherinnen mit ihrem Gehalt ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten (S. 27).

Dies verwundert keineswegs, wenn man sich einige andere Zahlen aus dieser Studie vergegenwärtigt: 46, 2% der Befragten sind ledig, 3,6% leben mit einem Partner zusammen, 6,1% sind getrennt bzw. verwitwet. (S. 45)

Und wer glaubt, dass die 44,2% der verheirateten Frauen allesamt Männer mit sicheren Arbeitsplätzen haben, macht die Augen zu vor der Realität unserer Gesellschaft.

Der Vollständigkeit halber: 47,5 % der Befragten sind unter 30 Jahre und 6,6% über 50 Jahre alt. (S. 17)

Eine auch nur geringe Kürzung der Arbeitszeiten bei gleichzeitiger Lohnkürzung bedeutet zumindest für die Frauen, deren einzige Einnahmequelle ihr Gehalt ist, dass Ihnen nichts anderes überbleibt als sich einen Zweitjob zu suchen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten und ihre Rente sichern zu können.

Eine fünfzigprozentige Reduzierung der Beschäftigungsumfänge bedeutet für Ergänzungs-kräfte ein Gehalt auf Sozialhilfeniveau, zum Teil darunter.

Ein Beispiel: Eine Kinderpflegerin, 27 Jahre alt, alleinerziehend mit einem Kind, erhält bei 50% iger Tätigkeit als Ergänzungskraft DM 1.662,00 brutto; an Sozialhilfe stünden ihr DM 1.735.00 netto zuzüglich Heizkosten zu!

Und was bedeutet in diesem Zusammenhang „die Sozialverträglichkeit sei gesichert“?

Es soll doch nur bedeuten, dass betriebsbedingte Kündigungen, die ja im übrigen durch ein Arbeitsgericht überprüft werden könnten, nicht ausgesprochen werden. Für die Betroffenen ist es aber einerlei, ob man ihnen gekündigt hat oder ob man ihnen - wie vielerorts praktiziert - im Vorgriff auf die ja schon länger diskutierten Pläne nur einen befristeten Arbeitsvertrag gegeben hat, der nunmehr bestenfalls zu erheblich ungünstigeren Bedingungen verlängert wird. Hiervon sind im Übrigen vor allem Berufseinsteiger betroffen, bei denen man sicher davon ausgehen kann, dass ihr Gehalt ihre einzige Einnahmequelle darstellt.

Als Fazit bleibt: Über 6.000 Frauenarbeitsplätze werden vernichtet, damit die Finanzen des Landes, der Kommunen und der Freien Träger saniert werden können!

Gleichzeitig verspricht man in Bonn ein neues Bündnis für Arbeit!

Der ErzieherInnenberuf verkümmert zum Teilzeitjob und wird als Ausbildungsberuf zunehmend uninteressant. Wer nimmt schließlich eine vierjährige Ausbildungszeit, von der in den ersten 3 Jahren keine Vergütung gezahlt wird, auf sich, wenn die Perspektive am Ende der Ausbildung lautet: arbeitslos oder teilzeitbeschäftigt?!

Entwurf zur Änderung der BKVO§ 1 neuer Abs. 7

Der Entwurf für eine BKVO sieht im § 1 Abs. 7 in Verbindung mit der als Anlage angefügten Tabelle die Einführung von Fachkraft und Ergänzungskraftstunden in Abhängigkeit von der am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehrenden Kinder vor. Die vorgesehenen Zahlen bedingen einen erheblichen Personalabbau verbunden mit Qualitätseinbußen.

So sind z. B. Verfügungszeiten nach der Budgetierungstabelle so gut wie gar nicht mehr vorgesehen, ebensowenig berücksichtigt die Tabelle angemessene Zeiten für die (gemeinsame) Planung und Organisation der Arbeit, Elternarbeit und Praktikantenausbildung.

Während ansonsten für jede geplante Änderung mehr oder weniger schlüssige Begründungen genannt werden, mangelt es bei der Tabelle zu § 1 Abs 7 insbesondere daran, dass nicht nachvollziehbar ist, welche pädagogischen Erkenntnisse hinter den Zahlen der zurückkehrenden Kinder und diesen zugeordneten Personalstunden stehen.

Die Zahlenfolgen 1-4 / 5-11 / 12-15 / 16-22 / 23-26 / 27-33 / 34-37 lassen zumindest für „Nicht-Mathematiker“ keine Logik erkennen. Wir können daher nur vermuten, dass die Voraussetzung das finanzielle Einsparziel war und unter dieser Prämisse Zahlen *ermittelt* wurden.

Das bedeutet aber nichts anderes als dass diese Zahlen beliebig austauschbar waren und wohl auch in der Zukunft sein werden.

Wissenschaftliche Ergebnisse, wie sie etwa Prof. Tietze in dem Artikel „Sparen hat Grenzen“ in der Fachzeitschrift „Welt des Kindes“ Ausgabe 6/94 benennt:

Gruppengrößen von max. 20 Kindern und eine Erzieher/Kind-Relation, die das Zahlenverhältnis von 1:5 bis 1:10 bei den Dreijährigen und 1:7 bis 1:10 bei den Vier- bis Fünfjährigen nicht überschreiten sollte! (WdK 6/94, S. 31)

können wir jedenfalls hinter den Tabellenwerten nicht festmachen!

Im Kontrakt für die Zukunft heißt es im Punkt 2: **„Auch in der Zukunft bleibt es bei der Besetzung mit 2 pädagogisch tätigen Kräften am Vormittag.“**

Auch die zuständige Ministerin wird nicht müde zu behaupten, es werde nur an der personellen Besetzung am Nachmittag gekürzt und nur dort, wo nur wenige Kinder in die Einrichtung wiederkommen. Noch bei der Demonstration am 2. September und in der Plenumsitzung des Landtages am 9. September wurde dies von ihr so erklärt.

Die inzwischen den Ausschußmitgliedern zugeleiteten Beispiele für die Budgetierung sprechen eine ganz andere Sprache. In jedem der vorgelegten Beispiele für die ein- bis viergruppige Einrichtung sind Kürzungen am Vormittag fest eingeplant!

In einem Beispiel für die eingruppige Einrichtung ist nicht einmal mehr die notwendige Aufsicht gewährleistet, wenn nämlich am Nachmittag nur noch Stunden für eine Kraft ausgewiesen sind.

Hierzu fällt dem MAGS dann aber ein, eine Rufbereitschaft einzurichten!

Für die Arbeit außerhalb der Betreuungszeiten ist insgesamt eine Zeit eingeplant, die mit 13,5 Wochenstunden allenfalls ausreicht, die Ordnung in der Gruppe und die Pflege der Materialien notdürftig zu garantieren.

Auch die in der Tabelle angeführte Regelung, ab der fünften Kindergartengruppe für jede Gruppe pauschal 30 FK und 26 EK-Stunden ohne Berücksichtigung der tatsächlich wiederkehrenden Kinder den Tabellen hinzuzurechnen, ist nicht im Sinne des ursprünglich vorgesehenen und muß überarbeitet werden.

Ebenso unverständlich – weil unbegründet – ist die Regelung der letzten beiden Sätze des Absatz 7. Leistungsaufgaben fallen auch in denjenigen Einrichtungen an, in denen bis zum 31.12.97 keine anteilige Freistellung der Leiterin von der Gruppenarbeit vorgenommen worden war. Sie müssen in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden, wobei wir die Bemessungsgrundlage von 6 Wochenstunden pro Gruppe als zu gering erachten, sondern wie in der Vergangenheit 9,5 / bzw. 19,25 Wochenstunden pro Gruppe für angemessen halten. So äußerte sich auch Heinrich in seiner Kommentierung zur „Vereinbarung“ (in: Gernert, GTK NW, 1. Aufl., S. 142)

Neu ist die Möglichkeit der stundenweise Freistellung der Einrichtungsleiterin von der Gruppenleitung bei Einrichtungen, die eine volle Freistellung nicht beanspruchen können. Legt man die Situation als Maßstab zugrunde, die eine volle Freistellung begründen (§ 2 Abs 4 Satz 1), dann müßte für jede Kindergartengruppe $\frac{1}{4}$, für jede Tagesstättengruppe $\frac{1}{2}$ der tariflichen Arbeitszeit für die Gesamtleitung eingeräumt werden. Dort aber, wo anteilige Freistellungen vorgenommen wurden – also z. B. in dreigruppigen Einrichtungen von 75 % = 28,875 Wochenstunden -, ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum sich die Geschäftsgrundlage für die Beschäftigung einer weiteren Fachkraft geändert haben soll.

§ 1 neuer Abs 8

Die Bemessungsgrundlage nach Satz 2 wird entschieden abgelehnt.

Mit gutem Grund erlaubt § 3 der BKVO die Verteilung der Kinder einer Tagesstättengruppe auf die Regelgruppen, d. h. z. B. in einer dreigruppigen Einrichtung mit einer Tagesstättengruppe werden die Kinder dieser Gruppe auf jede der 3 Gruppen verteilt oder anders ausgedrückt, die 20 Tagesstättenkinder verteilen sich so auf die 3 Gruppen, dass in jeder Gruppe 6 - 7 Tageskinder untergebracht sind. Mit gutem Grund achtet die Heimaufsicht des LJA darauf, dass eine solche Verteilung auch stattfindet.

Sie dient einmal der gesunden sozialen Mischung der Kinder in einer Einrichtung mit gleichwertigen Förderangeboten, zum anderen und vor allem aber soll sie den Tageskindern die Möglichkeit geben, in einer kleinen familiären Gruppe zu Mittag zu essen und eine Ruhephase bis zur Wiederkehr der übrigen Kindergartenkinder zu erleben.

Das bedeutet aber, dass alle Kräfte in einer solchen Einrichtung durchgehend Dienst machen, um diese Ganztagskinder ununterbrochen betreuen zu können.

Bei durchschnittlich 9 - 10 stündigen Öffnungszeiten müssen 2 vollbeschäftigte Kräfte mit zusammen siebenundsiebzigstündiger Wochenarbeitszeit wöchentlich 45 - 50 Stunden Betreuungszeit abdecken. Das geht nur im Schichtdienst; die notwendige Verfügungszeit zur Planung und Organisation der Arbeit wird bereits jetzt durch Gruppenzusammenlegung an einzelnen Nachmittagen und durch Dienstgespräche außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht (siehe hierzu auch Dienstpläne im Anhang).

Dieses im Interesse der ohnehin durch Ganztagsbetreuung mehr belasteten Kinder wichtige Prinzip wird durch die Budgetierungstabelle unmöglich gemacht wie das Budgetierungsbeispiel für die kombinierte Einrichtung belegt. Dort sind nämlich nur noch 2 Kräfte mit Vollzeitdienst vorgesehen, die dann ganztägig die Tagesstättengruppe betreuen müssen, für die anderen gelten die Regelkindergartenbudgets.

Dies entspricht dem BKVO-Entwurf, der verlangt, dass zuerst die Gesamtzahl von 15 - 20 Kindern am Nachmittag erreicht sein muß, ehe andere Kinder als Wiederkehrer angerechnet werden. Ein solcher Berechnungsmodus führt zu einer unverantwortbaren Mehrbelastung der Kinder, die morgens als Erste unausgeschlafen in die Einrichtungen kommen und nachmittags als Letzte wieder nach Hause gehen.

Damit wird die pädagogisch notwendige Kleingruppenarbeit unmöglich und so der Weg in eine Zwei-Klassenbetreuung eröffnet, da die Vernetzung mit den anderen Gruppen nicht mehr möglich ist; es ist z.B. in den meisten Tagesstätten üblich, auch einzelnen Kindergartenkindern ab und zu die Möglichkeit zu geben, am Mittagessen in der Gruppe teilzunehmen; das ist in der Kleingruppe unproblematisch, wird aber unmöglich, wenn bereits 20 Kinder in einem Gruppenraum zum Mittagessen versammelt sind.

Hier besteht unter allen Umständen Nachbesserungsbedarf, in den ursprünglichen Verabredungen war „nur“ ein Personalabbau in den Regelkindergärten vereinbart; über diese Vereinbarung setzt man sich nun einfach hinweg.

Die im § 1 Abs 8 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Formulierung ist so unhaltbar.

Mit der Formulierung „... ist er (der Träger) verpflichtet, das Personal anzupassen“ wird (gewollt ??) der Eindruck erweckt, dass durch eine Rechtsverordnung in die Freiheit der Vertragsgestaltung der Träger eingegriffen werden könnte. Es wird jedenfalls der Eindruck vermittelt, als wären die Freien Träger aufgrund der Tabelle gezwungen, Änderungskündigungen auszusprechen.

Gemeint ist vermutlich etwas anderes:

Der Träger soll nur einen Refinanzierungsanspruch für die in der Tabelle festgelegten Stunden haben; sein Recht, mit Mitarbeiterinnen weitergehende Beschäftigungsumfänge zu vereinbaren bzw. nicht in bestehende Arbeitsverträge einzugreifen, bleibt hiervon unberührt.

Sollte dies so gemeint sein, sollte man es auch unmißverständlich zum Ausdruck bringen.

Die hier gewählte Formulierung ist keinesfalls dazu geeignet, das von der Ministerin im Plenum eingeforderte Vertrauen der Beschäftigten in die versprochene Sozialverträglichkeit zu gewährleisten. Im Übrigen ist es an dieser Stelle notwendig, darauf hinzuweisen, dass die als von der Ministerin beispielhaft für sozialverträgliche Lösungen angeführte Maßnahme der Ausweitung der Tätigkeit auf andere Einrichtungen in unserer Trägerlandschaft kaum zum tragen kommen kann, da jede einzelne Kirchengemeinde als Träger rechtlich selbständig ist und zumindest kurzfristig keine Beschäftigungsmöglichkeit in einer anderen Einrichtung gewährleisten kann. Wir sind der Auffassung, dass die Tabelle allenfalls Anwendung für neu abzuschließende Arbeitsverträge bei Stellenwechsel finden darf. Nach unserer Rechtsauffassung darf sie nicht mißbräuchlich für den Eingriff in bestehende Arbeitsverhältnisse durch betriebsbedingte Kündigungen herangezogen werden. Wir erklären unseren ausdrücklichen Willen, diese Rechtsauffassung notfalls bis zur letzten arbeitsgerichtlichen Instanz klären zu lassen.

Ebenfalls für die Praxis als unbrauchbar erachten wir die Formulierung: „Verändert sich dauerhaft die Zahl ...“ Es muß durch den Ordnungsgeber deutlich erklärt werden, wie „dauerhaft“ zu verstehen ist, damit es nicht vor Ort zu Streitigkeiten hierüber kommt.

zu § 3, Abs. 1 BKVO

Es soll weiterhin möglich bleiben, dass in Ausnahmefällen statt 25 bis zu 30 Kinder pro Gruppe aufgenommen werden; neu ist aber, dass die Genehmigung für die ersten 2 Kinder nicht mehr von einer neutralen Stelle erteilt wird, sondern von dem örtlichen Jugendamt, indessen Amtsbereich die dem Bedarf entsprechenden Plätze immer noch nicht geschaffen wurden.

Ungeklärt bleibt in diesem Zusammenhang die Frage, wie denn zukünftig die Aufnahme derjenigen Kinder sichergestellt werden soll, die im Laufe eines Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und ab ihrem 3. Geburtstag einen Rechtsanspruch im Kindergarten erhalten, da ja die Stichtagsregelung mit dem 01.01.1999 entfallen wird!

Nach § 3 Abs 2 BKVO werden die vollen Zuschüsse nur dann gezahlt, wenn die Gruppenstärken nach Abs 1 tatsächlich erreicht sind.

Würde eine zu Beginn des Kindergartenjahres unter der Sollzahl liegende Gruppenstärke von etwa 22 Kindern, die damit begründet wird, dass so für Nachrücker Plätze bereit gestellt bleiben, unter die „besonderen Umstände, die eine Unterschreitung rechtfertigen“ fallen oder ist vielmehr damit zu rechnen, dass die nachrückenden Kinder über Ausnahmegenehmigungen der Sollgruppenstärke hinzugefügt und somit durch die Hintertür Gruppenstärken über 25 Kinder doch zum Regelfall werden?

Während man erhebliches Kopfzerbrechen dafür verwandt hat, eine Tabelle so zu erstellen, dass unter dem Strich das Einsparziel auch ja erreicht wird, hat man dieser Frage keine Zeile gewidmet. Hier besteht Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf, damit Streitigkeiten vor Ort erst gar nicht entstehen bzw. sich die Freien Träger an der Verwirklichung des Rechtsanspruchs beteiligen können.

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs und des Entwurfs der BKVO bleiben für uns viele Fragen unbeantwortet.

Die wichtigsten lauten:

Was will man in unseren Tageseinrichtungen?
Welche Ziele sind für die Zukunft vorrangig ?

Will man Versorgungseinrichtungen mit dem vorrangigen Ziel, Kinder zu betreuen, damit deren Mütter ohne Sorge um ihre Kinder ihrem Beruf nachgehen können - oder will man darüber hinaus Kinder in der für ihre Gesamtentwicklung so wichtigen Lebensphase, in der sie so lernfähig sind, wie später nie mehr, die Möglichkeit geben, durch vielfältige Angebote in allen Bereichen der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung zu geben und damit den Grundstock für ihre gesamte spätere Bildung und Ausbildung zu legen?

Hierzu brauchen wir allerdings Einrichtungen, in denen **qualifizierte Fachkräfte** ausreichend Zeit haben, **den ihnen übertragenen Bildungs- und Erziehungsauftrag vorzubereiten, durchzuführen und die gemachten Beobachtungen im Erziehungsprozeß zu reflektieren**, um sie für weitere Fortschritte zu nutzen.

Dazu benötigen wir Erzieherinnen und Erzieher, denen Zeit zur Verfügung steht, nicht nur mit den Kindern zu arbeiten, sondern darüber hinaus durch Rat und Hilfe in die Familien hinein kompensatorisch zu wirken.

Wenn die zuständige Fachministerin sich allerdings bereits in öffentlichen Äußerungen dergestalt festlegt, „dass Erzieherinnen da sein sollen, wenn die Gruppen voll sind“ (Protokoll 9.09., S. 19) dokumentiert sie in unseren Augen, dass sie sich bereits unter dem Druck der Finanziars vom Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens verabschiedet hat.

In seinem Vortrag auf dem Kindertag 1998 in Hamm hat Dr. Jürgen Rolle vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) in bemerkenswerter Weise umrissen, wie Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder aussehen kann und soll:

"Ich möchte hier ganz deutlich unterstreichen, die Qualität des Elementarbereiches des Bildungswesens steht und fällt mit der Qualifikation, der Motivation und dem Engagement des dort eingesetzten Fachpersonals. Alle eben von mir vorgetragene Wünsche, Vorstellungen, Visionen sind kaum umsetzbar, wenn die personellen Rahmenbedingungen nicht stimmen."

Dem ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen - allenfalls die Frage, warum das Land ein anerkanntes *Sozialpädagogisches Institut* mit viel Personal- und Sachkompetenz unterhält, wenn man den fachlichen Rat hintenanstellt und aus kurzfristigen finanziellen Überlegungen den personellen Rahmen in den Tageseinrichtungen zukünftig so einengt, dass alle Vorstellungen und Visionen wie Seifenblasen zerplatzen.

Anlage

3 Dienstpläne

Dienstplan für die Tagesstätte vom 5.10.2010.98

Datum	Frühdienst 7.30-15.30	Kerndienst 8 - 18 Uhr	Spätdienst 9 - 17 Uhr	Schlafwache 13 - 14 Uhr	Verfügungsz. 14 - 16 Uhr	Pause 1/2 Std.
5.10.- 9.10.	Fr. R. Gr. I Fr. F. Gr. II	Fr. H. Gr. I Fr. R. Gr. III Fr. B. Gr. II Fr. P. Gr. II	Fr. S. Gr. I Fr. W. Gr. III	Fr. R. Gr. I	nach int. Abspr. alle Mitarbeiter Mo-Do 2 Std., Fr. 1,5 Std.	n.int. Abspr. alle Mitarb.
geleistete Stunden 37,5						
12.10.- 16.10.	Fr. S. Gr. I Fr. W. Gr. III	Fr. R. Gr. I Fr. F. Gr. II Fr. R. Gr. III	Fr. H. Gr. I Fr. B. Gr. II Fr. P. Gr. II	Fr. W. Gr. III		
12.10. Großteambespr. 16 - 18 Uhr						
geleistete Stunden Früh. 40 /Kern. 39 /Spät. 39						
19.10. - 23.10.	Fr. H. Gr. I Fr. B. Gr. II Fr. P. Gr. II	Fr. S. Gr. I Fr. F. Gr. II Fr. W. Gr. III	Fr. R. Gr. I Fr. R. Gr. III	Fr. B. Gr. II		
geleistete Stunden 37,5 Stunden						
26.10.- 30.10.	Fr. R. Gr. I Fr. R. Gr. III	Fr. H. Gr. I Fr. B. Gr. II Fr. W. Gr. II Fr. P. Gr. II	Fr. S. Gr. I Fr. F. Gr. II	Fr. R. Gr. III		
28.10. Großteambespr. 16 - 18 Uhr						
geleistete Std. Früh 40/ Kern 39/ Spät 39						

Sollstunden 154/Geleist. Std. H.I/153 R.I/154 S.I/154 B.II/153 F.II/153 P.II/153 R.III/154 W.III/154

In diesem Dienstplan sind folgende Arbeiten nicht berücksichtigt:

Hauswirtschaftliche Arbeiten außerhalb der Gruppe (30 Betten abziehen, waschen, bügeln, aufziehen
Pflege des Werk- und Personalraums, Kehren des Außengeländes)

Die Zubereitung des Essens für 30 Kinder wird momentan von einer H.z.A. erledigt, nach Ablauf des
Jahres müssen diese Arbeiten mit erledigt werden (Einkäufe, Zubereitung von Salat oder Dessert, Ver-
teilen des Essens, Spüldienst, Abwaschen der Küche)

Eltemarbeit (Beratung, Krisenmanagement, Spiel- und Bastelnachmittage, Ausflüge, Rel. Päd. Ange-
bote) die nur nachmittags oder abends stattfinden kann, geht zu Lasten der Verfügungszeit, bzw.
sind Überstunden, die berücksichtigt werden müssen.

Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kolleginnen.

Zusammenarbeit mit Schulen, Frühförderung, Jugendamt oder Gesundheitsamt.

Dieser Dienstplan gilt für eine Tageseinrichtung mit einer kl. Altersgemischten, einer Tages-
stättengruppe sowie einer Kindergartengruppe (60 Kinder)

Dienstplan kombinierte Tageseinrichtung für Kinder in
Köln

4-gruppige Einrichtung, 2 Regelkindergartengruppen,
1 Tagesstättingruppe 3 - 6jährige Kinder
1 große altersgemischte, 6 - 14jährige
Kinder.

Die 30 Tageskinder im Alter von 3 - 6 Jahren sind wie von
der Heimaufsicht angeordnet, auf die 4 Gruppen verteilt.
Nach einer weiteren Anordnung der Heimaufsicht des LJA
sollen die Kinder in ihren Gruppen das Mittagessen einnehmen,
damit eine ruhige familiäre Situation für die Kinder in der
Mittagszeit gewährleistet ist. In jeder Gruppe sind 7 - 8 Tages-
kinder.

Die 10 Hortkinder sind in einer Gruppe.

Personelle Besetzung:

1 freigestellte Leiterin,

Gruppe 1 - 3 : je 1 Fachkraft, 1 Ergänzungskraft mit 38,5 Stunden

Gruppe 4 : 2 Fachkräfte mit je 38,5 Stunden

Öffnungszeiten :

Mo - Fr 7.30 - 16.30

Dienstplaneinteilung:

Frühdienst: Montag, Dienstag, Donnerstag

7.30 - 15.30

Mittwoch

7.30 - 18.00

Freitag

7.30 - 13.00

Spätdienst: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8.30 - 16.30

Mittwoch

8.30 - 18.00

Einsatzplan:

4 Kräfte, 2 FK, 2 EK haben Frühdienst: Einsatz in der Gruppe
von 7.30 - 13.00, in der Zeit von 12.30 - 13.00 Essen mit den
Tageskindern, dann 1/2 Stunde Mittagepause,
13.30 - 14.00 Küchendienst oder Schlafwache,
14.00 - 15.30 3mal wöchentlich Gruppe, 1mal Verfügungs-
zeit zur Teamarbeit, Planung der Arbeit, Materialvorbereitung,
Pflege der Materialien und der Regale usw. 9

An diesem Tag werden die Kinder von 2 Gruppen gemeinsam betreut
ebenso wie am Freitagnachmittag

An diesem Tag werden die Kinder von 2 Gruppen gemeinsam von 14.00 - 16.30 betreut, ebenso wie am Freitag, wenn der Frühdienst nach dem gemeinsamen Essen mit dem Kindern beendet ist.

Am Mittwoch ist von 16.00 - 18.00 Teambesprechung aller MitarbeiterInnen.

4 Kräfte, auch wieder aus jeder Gruppe 1 FK oder EK haben Spätdienst: Einsatz in der Gruppe von 8.30 - 12.30, dann Mittagspause bis 13.00, dann Gruppendienst bis 16.30, an einem Tag in der Woche 14. - 15.30 ~~XXXXXX~~ Verfügungszeit (S.o.).

Am Mittwoch betreuen 2 Spätdienstkräfte von 16.00 - 16.30 die bis 16.30 verbleibenden Kinder und nehmen dann an der Dienstbesprechung teil. Auch in dieser Zeit müssen wieder ~~XXXXXX~~ aus 2 Gruppen zusammen betreut werden.

Die Leiterin macht nach Notwendigkeit (Termine mit Eltern, Vertretung o.ä.) Früh- oder Spätdienst.

Früh- und Spätdienst wechseln wöchentlich.

Für alle anderen Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten (Elternabende, Rat der Einrichtung, Elternversammlung, Ausflüge, Exkursionen usw.) fallen Überstunden an, die dann während der Dienstzeit erstattet werden müssen.

Dienstplan

Stand: 17.08.1998

Frau	Frau	Frau
Lektorin	Stellvertretende Leiterin Gruppenleiterin	Zweitkraft
Vertretung bei Bedarf in den Gruppen	Sicherheitsbeauftragte Kita Zuständig f. techn. Geräte Erstellen von Protokollen Führen der Inventarliste Einkauf Fa. Claesen	Vorratshaltung Putzmittel Einkauf Handelshof Kontrolle der Essensanlieferung Werkraum Nachbestellen und archivieren von Fotos Glasraum Garten gießen, Gartenhaus
Redaktionsleitung Gesprächskreis mit Eltern	Praktikantenbetreuung Religions-AG	Bei Ausfall von Fr. ... + Fr. ... Übernahme deren Aufgaben
Werkraum Keller	Tonofon	

Fr.	Frau	Frau
Jahrespraktikantin	Gruppenleiterin Mitarbeitervertretung	Zweitkraft
Tungerküche 1x im Monat Betten beziehen	Religions-AG Praktikantenbetreuung Personalraum	Waschen, einschl. Gardinen, bügeln und flicken Bei Ausfall von Fr. ... Übernahme deren Aufgaben

Frau	Frau
Gruppenleiterin	Zweitkraft
Religions AG	Vorratshaltung Küche Einkauf Handelshof Essensbestellung, Tiefkühltruhe, Essen einschieben
Praktikantenbetreuung	Bei Ausfall der Küchenhilfe Über- nahme deren Aufgaben
Personalraum	Einkauf Fa. Claesen Keller

7.30 - 8.00 Uhr	Frühdienst Haus lüften mittwochs Müllcontainer rausstellen im Winter Schnee schippen	gehen in der Woche um 15.40 Uhr + freitags um 15.30 Uhr Fr Fr Fr Fr Fr Fr Fr Fr Fr Fr
8.00 - 12.30 Uhr	Gruppenarbeit	
12.30 - 13.15 Uhr	Essdienst oder Pause	innerhalb der Gruppe im Wechsel
13.15 - 14.00 Uhr	Freispiel oder Pause	innerhalb der Gruppe im Wechsel
13.15 - 14.15 Uhr	Schlafen	Gruppe II
14.00 - 16.10 Uhr	Gruppenarbeit einschl. Vor- und Nachbereitung	
ab 16.10 Uhr	Spätdienst	Fr. Schicht

Solte die Pause nicht in der angegebenen Zeit möglich sein, ist jeder für sich verantwortlich diese 3/4 Stunde während des Tages zu nehmen. Pausen dienen zur Erholungsphase während der Arbeitszeit.

Montag: 16.00-17.45 Uhr Dienstbesprechung (offizielle Dienstzeit)
Hof kehren - ALLE!

Dienstag: Singen mit Herrn Lang Gruppen im Wechsel

Mittwoch: Turnen Gruppe I

Donnerstag: Turnen Gruppe III
Gruppenraum und Waschraum säubern

Freitag: Turnen Gruppe II

**Essenszubereitung
Küche:**

Fr.

Putzen:

Fr. + Fr.

siehe Arbeitsplan

Gartenpflege:

Herr

Frühdienst	Gruppe vorm.	Gruppe nachm.	Pause	Vorbereitungszeit	Stiche	Einkauf	Essen	D.B.
Montag	7 ^{30h} - 12 ^{30h}	14 ^{00h} - 16 ^{30h}	13 ^{30h} - 14 ^{00h}	-	-	12 ^{30h} - 13 ^{30h}	-	-
Dienstag	7 ^{30h} - 12 ^{30h}	14 ^{00h} - 16 ^{30h}	13 ^{30h} - 14 ^{00h}	12 ^{30h} - 13 ^{30h}	-	-	-	16 ^{30h} 17 ^{30h}
Mittwoch	7 ^{30h} - 12 ^{30h}	14 ^{00h} - 16 ^{30h}	13 ^{30h} - 14 ^{00h}	12 ^{30h} - 13 ^{30h}	-	-	-	-
Donnerstag	7 ^{30h} - 12 ^{30h}	14 ^{00h} - 14 ^{45h}	13 ^{30h} - 14 ^{00h}	12 ^{30h} - 13 ^{30h}	-	-	-	-
Freitag	7 ^{30h} - 12 ^{30h}	-	-	-	-	-	-	-

Normaldienst	Gruppe vorm.	Gruppe nachm.	Pause	Vorbereitungszeit	Küche	Einkauf	Essen	DB
Montag	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 15 ⁰⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ³⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	16 ³⁰ 17 ³⁰
Mittwoch	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 15 ⁰⁰ h 15 ⁰⁰ h kehren	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ⁰⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
Donnerstag	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ⁰⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ³⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
Freitag	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ³⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-
	8 ⁰⁰ h - 12 ³⁰ h	14 ⁰⁰ h - 16 ³⁰ h	13 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	12 ³⁰ h - 13 ⁰⁰ h	13 ⁰⁰ h - 13 ³⁰ h	-	-	-

Mittagsdienst	Gruppe vorm.	Gruppe nachm.	Pause	Vorbereitungszeit	Küche	Einkauf	Essen	DB
Montag	8 ⁰⁰ h -	-	14 ⁰⁰ h - 14 ³⁰ h od. 13 ³⁰ h frei	14 ³⁰ h - 16 ⁰⁰ h	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h od. 13 ³⁰ h	-
	12 ³⁰ h -	-	-	-	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	16 ³⁰ 17 ³⁰
Dienstag	8 ⁰⁰ h -	-	14 ⁰⁰ h - 14 ³⁰ h od. 14 ⁰⁰ h frei	14 ³⁰ h - 16 ³⁰ h	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
	12 ³⁰ h -	-	-	-	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
Mittwoch	8 ⁰⁰ h -	-	14 ⁰⁰ h - 14 ³⁰ h od. 14 ⁰⁰ h frei	14 ³⁰ h - 16 ⁰⁰ h	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
	12 ³⁰ h -	-	-	-	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
Donnerstag	8 ⁰⁰ h -	16 ⁰⁰ h -	14 ⁰⁰ h - 14 ³⁰ h	14 ³⁰ h - 16 ⁰⁰ h Kompost- Altzeitung u. Flaschen	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
	12 ³⁰ h -	16 ³⁰ h -	-	-	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
Freitag	8 ⁰⁰ h -	16 ⁰⁰ h -	14 ⁰⁰ h - 14 ³⁰ h	14 ³⁰ h - 16 ⁰⁰ h	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-
	12 ³⁰ h -	16 ³⁰ h -	-	-	-	-	12 ³⁰ h - 14 ⁰⁰ h	-